

Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Aufhebung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010).

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.11.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
15.11.2021	Hauptausschuss
24.11.2021	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010) zum 31.12.2021.

Eingangs- und Sichtvermerke

Entwurfsverfasser*in Frau Fraedrich

FBL/FGL VI Herr Dornblut/ 60 Frau Richter

Beteiligung
☐ Ortsvorsteher*in
☐ Ortsbeirat von

Ortsteil

Geschäftsbereich Oberbürgermeister Stab OBM / Organi- sation, Personal, Schule und Sport / Finanzen und Beteiligungen / Standort- marketing, Digitalisierung und Verwaltungsdienste	Geschäftsbereich Bürgermeister Stadtplanung / Bauen und Umwelt	Geschäftsbereich Beigeordneter für Kultur / Jugend, Soziales und Gesundheit	Geschäftsbereich Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit / Feuerwehr und Rettungswesen
Oberbürgermeister	Bürgermeister	Beigeordneter	Beigeordneter
_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift
Stabsbereich OBM / Fachbereich _____	Fachbereich _____	Fachbereich _____	Fachbereich _____
_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift
Fachgruppe _____	Fachgruppe _____	Fachgruppe _____	Fachgruppe _____
_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift

Oberbürgermeister	Kämmerer	Fachgruppe <u>Rechtsamt</u> / Büro SVV	Fachgruppe <u>Rechtsamt</u> / <u>Büro SVV</u>
_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift	_____ Datum / Unterschrift

Begründung:

Vorbemerkungen

Mit Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das *Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte* vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3316) wurde in § 142 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB die Gemeinde verpflichtet, mit dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die festzulegende Frist soll nach § 142 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Vorschrift 15 Jahre nicht überschreiten.

Ferner wurde mit gleichem Gesetz in § 235 BauGB ein neuer Absatz 4 eingefügt, der eine Überleitungsvorschrift für vor dem 1. Januar 2007 bestehende Sanierungssatzungen enthält.

Demnach sind Sanierungssatzungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 1. Januar 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 26.08.1992 die *Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“* (Beschluss-Nr.194/92) beschlossen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte gemäß § 143 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 am **29.06.1993**.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 411/96) und der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 vom **18.06.1997** erfolgte die *Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“*.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere vor Erhebung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB (im besonderen Sanierungsgebiet), trat die Sanierungssatzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 065/2010) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 09 vom **21.04.2010** rückwirkend zum 29.06.1993 in Kraft.

Da die erstmalige Bekanntmachung der *Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“* (29.06.1993) und der *Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“* (18.06.1997) vor dem 1. Januar 2007 erfolgte, sind diese gemäß § 235 Absatz 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Informationen zum Sanierungsverfahren

Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 0023/90) vom 10. Oktober 1990 wurde durch den Beginn der *Vorbereitenden Untersuchungen* gemäß § 141 BauGB für ein ca. 94 ha großes Gebiet von Altstadt, Neustadt und Dominsel die städtebauliche Sanierungsmaßnahme eingeleitet. Im Rahmen der *Vorbereitenden Untersuchungen* wurden städtebauliche Missstände und Schwächen im Sinne des § 136 BauGB (*Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen*) ausgearbeitet und bewertet, Entwicklungsziele bestimmt und eine *Rahmenplanung* erarbeitet.¹ Letztere bestand aus dem Nutzungs-, Gestalt- und Maßnahmenkonzept und legte auch zwei unterschiedliche Verfahrensbereiche – Bereich des umfassenden Verfahrens (Innenstadt I) und Bereich des einfachen Verfahrens (Innenstadt II) – fest. Die Art der Missstände und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung machten die zwei Verfahren notwendig.² Zudem entsprach die *Rahmenplanung* der gesetzlichen und politischen

¹ Bericht der Vorbereitenden Untersuchungen für die Innenstadt Brandenburg (Neustadt, Altstadt, Dominsel); Arbeitsgruppe für Stadtplanung (Jahn – Pfeifer – Suhr) für die Stadt Brandenburg im Auftrag des Sanierungsträgers (GSW), März 1992, S. 9 f.

² Ebenda, S. 103 f.

Zielsetzung, die Sanierung einheitlich vorzubereiten und zügig durchzuführen sowie daraus folgend nahezu die gesamte Innenstadt im Jahr 1993 als Sanierungsgebiet förmlich festzulegen.³

In Auswertung des Sanierungsgeschehens ergab sich 2000 die Notwendigkeit zur Fortschreibung und Präzisierung der *Rahmenplanung* von 1992 und teilweise zur Korrektur der Ziele und Strategien.⁴ Mit dieser Fortschreibung wurden die wesentlichen Konzepte zu Nutzung, Gestalt und Maßnahmen um die Felder des Verkehrs, des Grün- und Freiraums sowie des Tourismus erweitert. Der *fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplan* ist Grundlage für die Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen gemäß §§ 144 und 145 BauGB. Darüber hinaus hat er Bedeutung für:

- die Vorbereitung von Bauleitplänen
- die Prüfung von Vorkaufsrechten
- Befreiungen § 31 Abs. 2 BauGB
- die Anwendung städtebaulicher Gebote § 176 ff. BauGB

Der *fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplan* dient als informelle Planung der Selbstbindung der Stadt Brandenburg an der Havel. Er ist durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 52/2003) am **26.03.2003** beschlossen und im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 7 am **20. Mai 2003** bekanntgemacht worden.⁵

Informationen zur Städtebauförderung

Die Stadt Brandenburg an der Havel wurde unmittelbar nach der politischen Wende, noch vor der Wiedervereinigung, aufgrund des bedeutenden Denkmalbestandes und der enormen Stadtsanierungsprobleme in das *Modellstadtprogramm zur Stadtsanierung und Stadterneuerung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau* und des damaligen *Ministeriums für Bauwesen und Wohnungswirtschaft* der DDR aufgenommen. Dadurch konnte die Stadt bereits seit 1991 u. a. mit umfangreichen Finanzhilfen ausgestattet werden.⁶

Seit 1991 konnten ca. 90 % des Gebäudebestandes sowie des öffentlichen Raumes saniert werden. Die Sanierungsmaßnahmen, nach den Grundsätzen des Städtebaulichen Denkmalschutzes, wirkten als Impulsgeber für die positive Entwicklung des historischen Stadtzentrums sowohl im Hinblick auf das Stadtbild als auch auf den Wandel zu einem attraktiven Standort für Handel, Gastronomie, Kultur, Wohnen und somit zu einem touristischen Anziehungspunkt.

Dass die Stadt ihre Sanierungsziele zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend erreicht hat, ist nicht zuletzt der finanziellen Unterstützung von Bund, Land und Kommune zu verdanken. Seit Beginn der Sanierungsmaßnahmen wurden rund 103 Mio. € Städtebaufördermittel im Sanierungsgebiet eingesetzt, die durch ein Vielfaches an privaten Eigenmitteln ergänzt wurden. Mit dem gesteuerten Einsatz der Städtebauförderung erhielt die Stadt die Chance, ihr einzigartiges historisches Ensemble zu revitalisieren. Dabei war es folgerichtig bei der Vielzahl der Gebäude auch die privaten Eigentümer und Institutionen in die Aufgaben einzubeziehen und für ihre Gebäude den städtebaulich bedingten Mehraufwand zur Wiederherstellung des historischen Erscheinungsbildes zu fördern.

Insgesamt wurden mit Stand Mai 2021 von 745 sanierungsbedürftigen Gebäuden in der Innenstadt 654 Gebäude saniert, 29 Baulücken geschlossen und mehrere Quartiere umstrukturiert. 4 Gebäude befinden sich aktuell in der Sanierung, weitere Baulücken werden geschlossen.

Im öffentlichen Raum konnten insgesamt 95 Maßnahmen umgesetzt werden.

Da es nach der Aufhebung der Sanierungssatzung noch weitere Einzelmaßnahmen gibt, die mittels Städtebauförderung unterstützt werden sollen, wird in Abstimmung mit dem *Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)* sowie vorbehaltlich der bestätigten Haushaltsplanung der Stadt Brandenburg an der Havel die Gesamtmaßnahme Innenstadt weitergeführt. Die Weiterführung erfolgt in dem

³ Bericht über die Gründe für die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Innenstadt I“ und „Innenstadt II“ in der Stadt Brandenburg; Arbeitsgruppe für Stadtplanung i. A. der Stadt Brandenburg über den Sanierungsträger (GSW), Februar 1992, S. 7.

⁴ Vgl. Zu § 1 Rn 83 in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB Baugesetzbuch, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1999 in Sanierungsgebiet Innenstadt Fortschreibung städtebaulicher Rahmenplan Altstadt Neustadt Dominsel; Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz in Zusammenarbeit mit Bähler Koven Hensel Planungsbüro GmbH, September 2002; S. 1.

⁵ Ebenda.

⁶ Brandenburg an der Havel – Stadtsanierung und Denkmalpflege, Heft 1 – September 1996; Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Stadtsanierung und Denkmalpflege.

Förderprogramm „Lebendige Zentren“ in der bisher geltenden Fördergebietskulisse auf der Grundlage der *Erhaltungssatzung für die Innenstadt Brandenburg (Altstadt, Neustadt, Domininsel)*. Hierfür gibt es bereits einen vom LBV bestätigten Umsetzungsplan für die Jahre 2021-2023. Dieser beinhaltet folgende noch umzusetzende Einzelmaßnahmen:

- Straßenbaumaßnahmen
 - Molkenmarkt 2.BA
 - Neustädtische Fischerstraße 2.BA
 - Kleine Münzenstraße
 - Eichamtstraße
 - Neustädtische Wassertorstraße
 - Kirchgasse
- Gebäude-Arrondierung
 - Gotthardtkirchplatz 3/4 (Galerie Sonnensegel)

Um weitere Einzelmaßnahmen nach 2023 umsetzen zu können, wäre eine Erweiterung der Fördergebietskulisse erforderlich. Da diese Erweiterung bisher vom LBV verwehrt wurde, ist eine Weiterführung des Förderprogramms *Lebendige Zentren* nach 2023 noch offen.

Bisher sind folgende Einzelvorhaben **nach 2023** vorgesehen:

- Gartendenkmal Neustadt Schiller- und Goethe-Insel
- Theaterpark (mit Brücke)
- Grabenpromenade

Eine fördertechnische Endabrechnung der *Gesamtmaßnahme Innenstadt* erfolgt in Abstimmung mit dem LBV nicht mit der Aufhebung der Sanierungssatzung, sondern frühestens im Jahr 2025.

Aufgrund des erreichten Sanierungsstandes und der Umsetzung wesentlicher Sanierungsziele ist die Aufhebung der Sanierungssatzung in Verbindung mit § 235 Absatz 4 BauGB zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Ausgleichsbeträge

Das Sanierungsgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel wurde in zwei Verfahrensbereiche, „Innenstadt I“ und „Innenstadt II“, aufgeteilt. Der Bereich „Innenstadt I“ wurde im umfassenden Verfahren durchgeführt. Hier gelten die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB. Der Bereich „Innenstadt II“ wurde im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

Die positiven Ergebnisse der Sanierung beeinflussen den Bodenwert der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke.

Für die im Verfahrensbereich „Innenstadt I“ (umfassendes Sanierungsverfahren) gelegenen Grundstücke ist die Stadt verpflichtet, die Eigentümer anteilig zur Refinanzierung der eingesetzten öffentlichen Mittel zu beteiligen. Dies geschieht in Form von Ausgleichsbeträgen (§ 154 BauGB). Diese werden nach Abschluss des Sanierungsverfahrens durch Bescheide erhoben.

Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Teil, der durch die Sanierungsmaßnahme herbeigeführten Bodenwerterhöhung der Grundstücke entspricht.

Bislang haben 264 Grundstückseigentümer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausgleichsbeträge vorzeitig abzulösen. Dazu wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Für die noch nicht vorzeitig abgelösten Ausgleichsbeträge erhalten noch 130 Grundstückseigentümer nach Abschluss des Sanierungsverfahrens auf der Grundlage von Einzelgutachten, die durch den *Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel* erstellt werden, entsprechende Bescheide.

Durch vorzeitige Ablösevereinbarungen konnten bisher rund 4,2 Mio. € eingenommen, dem Sanierungsvermögen zugeführt und für Maßnahmen im Sanierungsgebiet wiedereingesetzt werden. Ca. 4,5 Mio. € an Ausgleichsbeträgen sind per Bescheiden nach Abschluss des Sanierungsverfahrens noch zu erwarten, wovon 80% Bund-Länder-Anteil an das Land abzuführen sind. Über entsprechende Anträge können diese Mittel durch das Land wieder als Fördermittel im Rahmen des Programms *Lebendige Zentren* für die Folgejahre gewährt werden.

Wie geht es nach der Aufhebung der Sanierungssatzung weiter?

Zur Sicherung der Sanierungsziele nach Aufhebung der Sanierungssatzung sind für den Bereich der Neustadt mögliche Regelungsinhalte einer Gestaltungssatzung oder -fibel sowie die Erstellung einer Werbesatzung beabsichtigt.

Daneben haben die im Jahr 2003 beschlossene *Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans*, die *Erhaltungssatzung für die Innenstadt Brandenburg (Altstadt, Neustadt, Dominsel)* vom 29.06.1992 (SVV-Beschluss-Nr. 40/92) sowie die *Satzung der Stadt Brandenburg über das besondere Vorkaufsrecht im Gebiet Innenstadt (Altstadt, Neustadt, Dominsel)* vom 26.06.1991 (Beschluss-Nr. 012/91) weiterhin Gültigkeit.

Für die Altstadt und die Dominsel besteht darüber hinaus kein zusätzlicher Regelungsbedarf, da es sich hier um *Denkmale mit Gebietscharakter (Flächendenkmal)* mit hoher Dichte an Einzeldenkmälen handelt und somit in diesen Bereichen weitreichende denkmal- und erhaltungsrechtliche Instrumente bestehen.

Für die Neustadt wird zudem Steuerungsbedarf zur Sicherung der Nutzungsmischung gesehen. Festzustellen ist zunehmend, dass in der Innenstadt vermehrt gewerblich genutzte Einrichtungen in Wohnungen umgenutzt werden. Diese Entwicklung ist weiter zu beobachten und gegebenenfalls wird zu prüfen sein, ob für die zentralen Bereiche der Neustadt Maßnahmen und Konzepte zur Sicherung der Nutzungsmischung aufgestellt werden müssen.

Trotz der erreichten Sanierungserfolge besteht auch in den nächsten Jahren weiterer Handlungsbedarf zur Stärkung der historischen Innenstadt.

Dieser lässt sich unter anderem aus der *Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK)* herleiten, welches am 30. Mai 2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Darin widmet sich eins der sechs zentralen Vorhaben ausschließlich dem Entwicklungsschwerpunkt Historische Innenstadt. Das „Zentrale Vorhaben 1: Qualitätsoffensive „Historische Innenstadt“ – urbane Entwicklungsachsen“ bildet die Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Alt- und Neustadt sowie der Dominsel.

Da auch nach Aufhebung der Sanierungssatzung der Einsatz von Städtebaufördermitteln auf Grundlage der *Erhaltungssatzung für die Innenstadt Brandenburg (Altstadt, Neustadt, Dominsel)* vorgesehen ist, wird geprüft, ob die Ziele der *Erhaltungssatzung für die Innenstadt Brandenburg (Altstadt, Neustadt, Dominsel)* konkretisiert/fortgeschrieben werden müssen. Die Abgrenzungen der bisher mit dem Land Brandenburg abgestimmten Fördergebietskulissen bleiben vorerst bestehen. Durch Änderungen der Förderrichtlinien kann die Anpassung der Geltungsbereiche ggf. noch notwendig werden.

Für künftige Förderungen werden die Geltungsbereiche mit dem Land abgestimmt. Darüber hinaus besteht zudem die Möglichkeit, im Förderprogramm *Sicherung Sanierung Erwerb (SSE)* Städtebaufördermittel für die Sanierung von Gebäuden in der Innenstadt einzusetzen.

Die sich aus den Städtebaufördermittelverträgen ergebenden Pflichten (u.a. Instandhaltungsverpflichtungen) für Eigentümer gelten unverändert.

Mit Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen sowohl die Genehmigungspflichten nach §§ 144 und 145 BauGB als auch die Privilegierungen hinsichtlich der Stellplatzherstellungspflicht für Wohngebäude gemäß Stellplatzherstellungssatzung. Gleichzeitig entfällt auch die Möglichkeit zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz. Die Aufhebung der *Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (Ablöseminderungssatzung - AMS)* vom 12.06.2003 (Abl. Nr. 8 vom 17.06.2003) wird geprüft.

Nach der Aufhebung der Sanierungssatzung ersucht die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 162 Absatz 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke aus den Grundbüchern zu löschen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe oben

Anlagen:

1. Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
2. Übersichtskarte Sanierungsgebiet

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

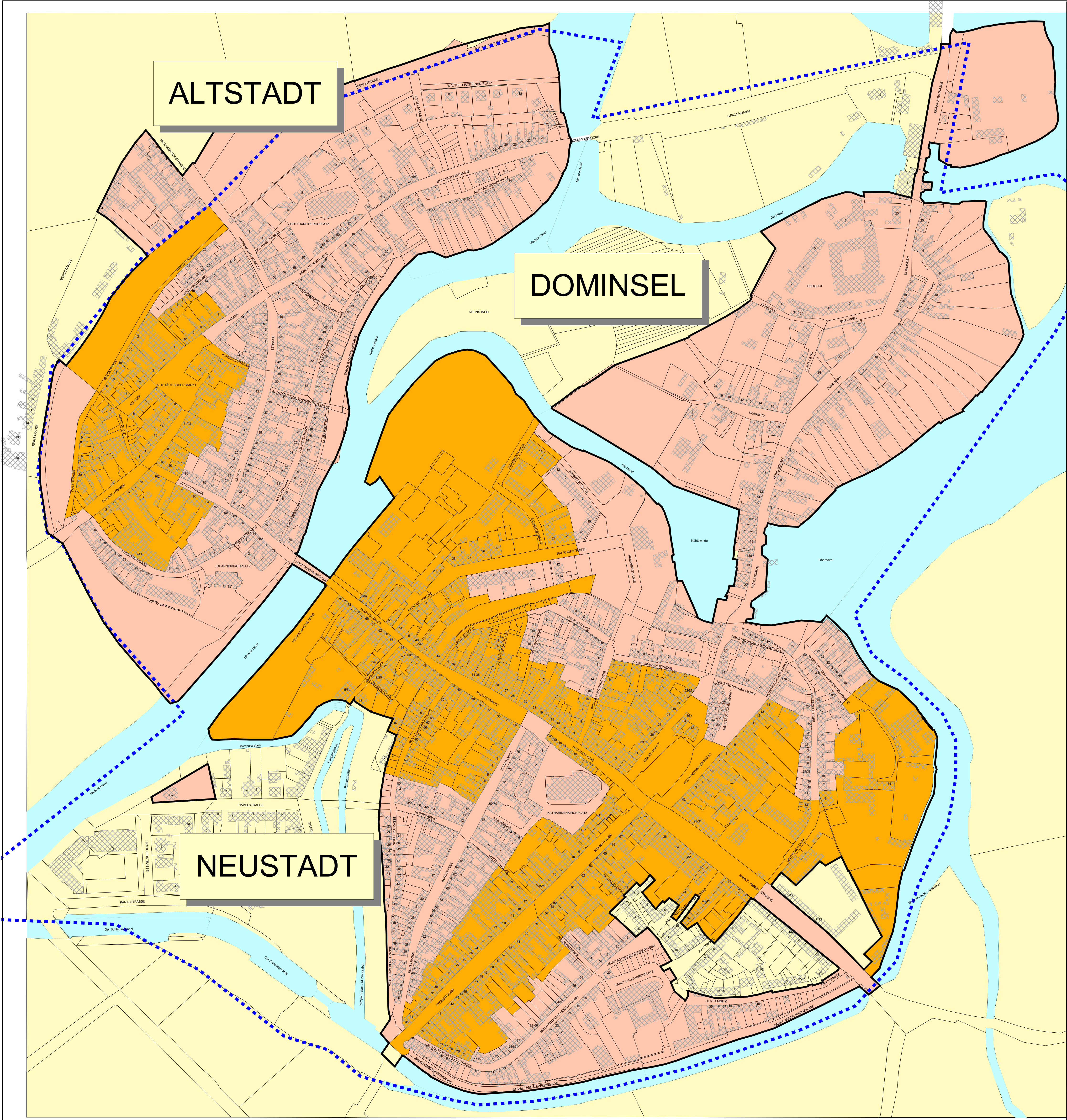
Auf Grund des § 235 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Brandenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010) wird gemäß § 235 Absatz 4 BauGB zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.04.2010 (ABl. Nr. 09 vom 21.04.2010) wird gemäß § 162 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.



SANIERUNGSGEBIET INNENSTADT

FORTSCHREIBUNG STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN

ALTSTADT NEUSTADT DOMINSEL

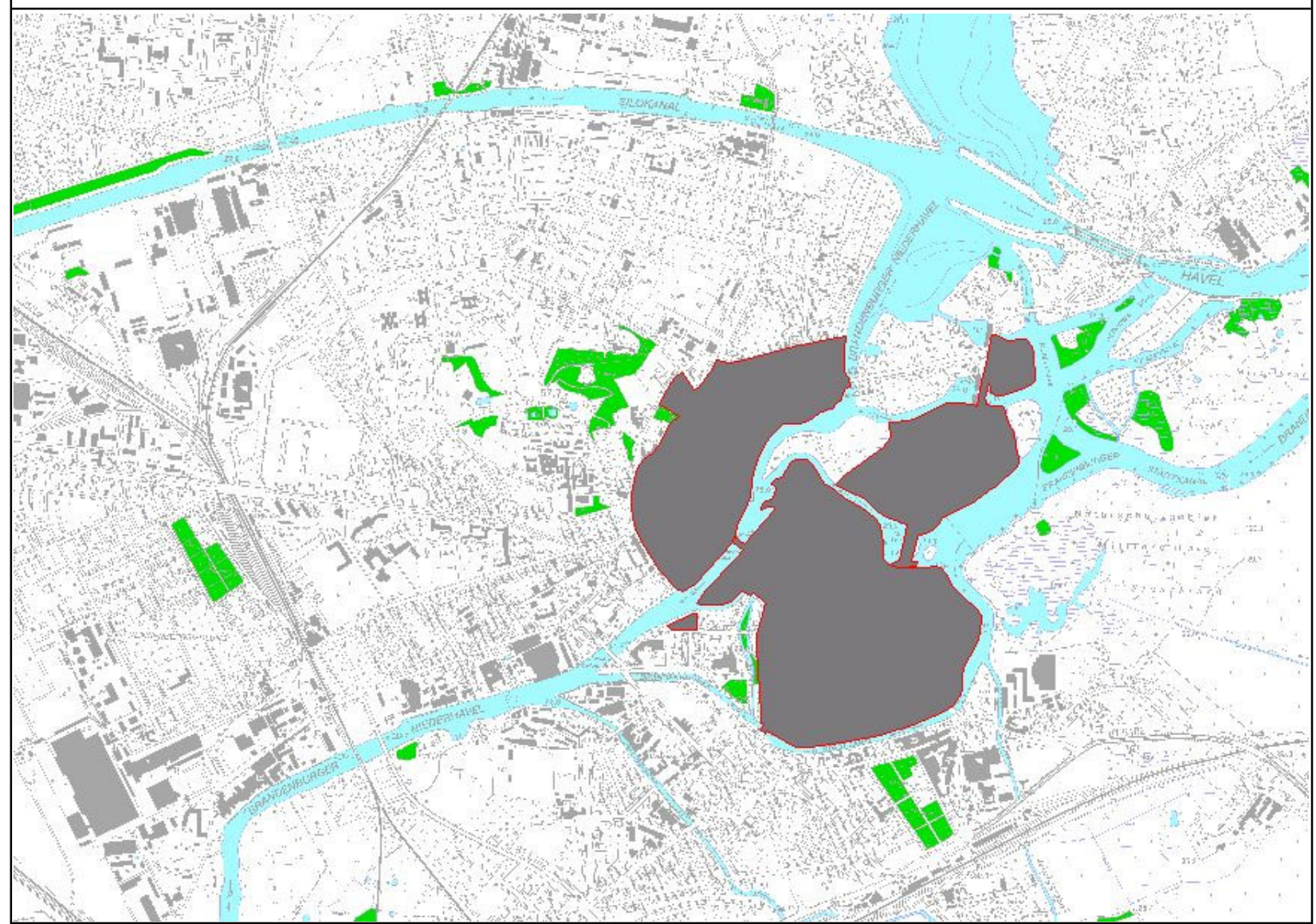
GRUNDKARTE



STADT BRANDENBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER
AMT FÜR STADTSANIERUNG UND DENKMALSCHUTZ

- einfaches Verfahren
- umfassendes Verfahren
- Gewässer
- Flurstück
- Bebauung
- Grenze Sanierungsgebiet
- Geltungsbereich Erhaltungssatzung

ÜBERSICHT



AUFTRAGGEBER	STADT BRANDENBURG DER OBERBÜRGERMEISTER AMT FÜR STADTSANIERUNG UND DENKMALSCHUTZ	0 25 50 75 100 125 150 175 200 Meter	
		0 1 2 3 4 Fussweg in Minuten	
AUFTRAGNEHMER	BÄHLER KOVEN HENSEL PLANUNGSBÜRO GMBH	KARTIERUNG	H. HUPE
		M 1 : 2500	SEPTEMBER 2002

A1